

# Gebührenordnung

für die Benutzung der Friedhöfe  
der Katholischen Kirchengemeinde St. Petronilla, 48493 Wetringen  
in Wetringen und in Bilk

## Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Für die Benutzung der Friedhöfe der Kath. Kirchengemeinde St. Petronilla in Wetringen und seiner Bestattungseinrichtungen werden in Verbindung mit der am 27. Oktober 2009 beschlossenen Friedhofsordnung Gebühren nach dieser Ordnung erhoben.

Soweit von einem Verpflichteten nach der Friedhofsordnung sonstige Kosten zu zahlen sind, wird diese Pflicht von dem Gebührenanspruch nicht berührt.

### § 2

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag ein Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt wird.

Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner für die volle Gebühr.

### § 3

Die Gebühren sind im Voraus zu bezahlen. Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheit können Bestattungen oder sonstige Handlungen nicht verlangt werden. Die Gebühren unterliegen nach § 4 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung vom 04. Juni 2003 der zwangsweisen Beitreibung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVg.NW) vom 23. Juli 1957 (BVBL.NW.S. 216).

### § 4

Es werden Nutzungsgebühren für Reihen-, Wahl- und Urnengrabstätten sowie Rasenreihengräber und Urnen-Rasenreihengräber, Erneuerungsgebühren, Ausgleichs-, Unterhaltungs-, Benutzungs- und Genehmigungsgebühren erhoben.

- 2 -  
Gebührentarife

§ 5

Die Gebühren für Nutzungsrechte betragen:

1. bei Reihengräbern
  - a) für einen Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber) 100,00 Euro  
- Ruhezeit 20 Jahre -
  - b) für einen Verstorbenen über 5 Jahre 280,00 Euro  
- Ruhezeit 25 Jahre -
2. bei Wahlgräbern (Grufte)n
  - Nutzungsrecht 25 Jahre -
  - a) je Begräbnisplatz 280,00 Euro
  - b) mindestens jedoch 560,00 Euro
3. bei Rasenreihengräbern mit Grabplatte oder Urnen-Rasenreihengräbern mit Grabplatte 800,00 Euro  
- Ruhezeit 25 Jahre -
4. bei Urnengräbern 280,00 Euro  
- Nutzungsrecht 25 Jahre -

Für die Verlängerung der Nutzungszeit an einem Reihen-, Wahl- oder Urnengrab ist eine Erneuerungsgebühr zu entrichten, die der Höhe der Nutzungsgebühr entspricht.

§ 6

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern / Urnengräbern die dann einsetzende Ruhezeit die noch verbleibende Nutzungszeit für das Grab, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das gesamte Wahlgrab/Urnengrab eine Ausgleichsgebühr zu entrichten.

Die Ausgleichsgebühr wird nach der Zahl der zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr anteilig berechnet. Sie ist sofort fällig.

Die Ausgleichsgebühr ist auf eine spätere für das gleiche Wahlgrab fällig werdende Erneuerungsgebühr voll anzurechnen.

- 2 -  
Gebührentarife

§ 5

Die Gebühren für Nutzungsrechte betragen:

1. bei Reihengräbern
  - a) für einen Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber)  
- Ruhezeit 20 Jahre - 100,00 Euro
  - b) für einen Verstorbenen über 5 Jahre  
- Ruhezeit 25 Jahre - 280,00 Euro
2. bei Wahlgräbern (Gruffen)  
- Nutzungsrecht 25 Jahre -
  - a) je Begräbnisplatz 280,00 Euro
  - b) mindestens jedoch 560,00 Euro
3. bei Rasenreihengräbern mit Grabplatte  
oder Urnen-Rasenreihengräbern mit Grabplatte  
- Ruhezeit 25 Jahre - 800,00 Euro
4. bei Urnengräbern 280,00 Euro  
- Nutzungsrecht 25 Jahre -

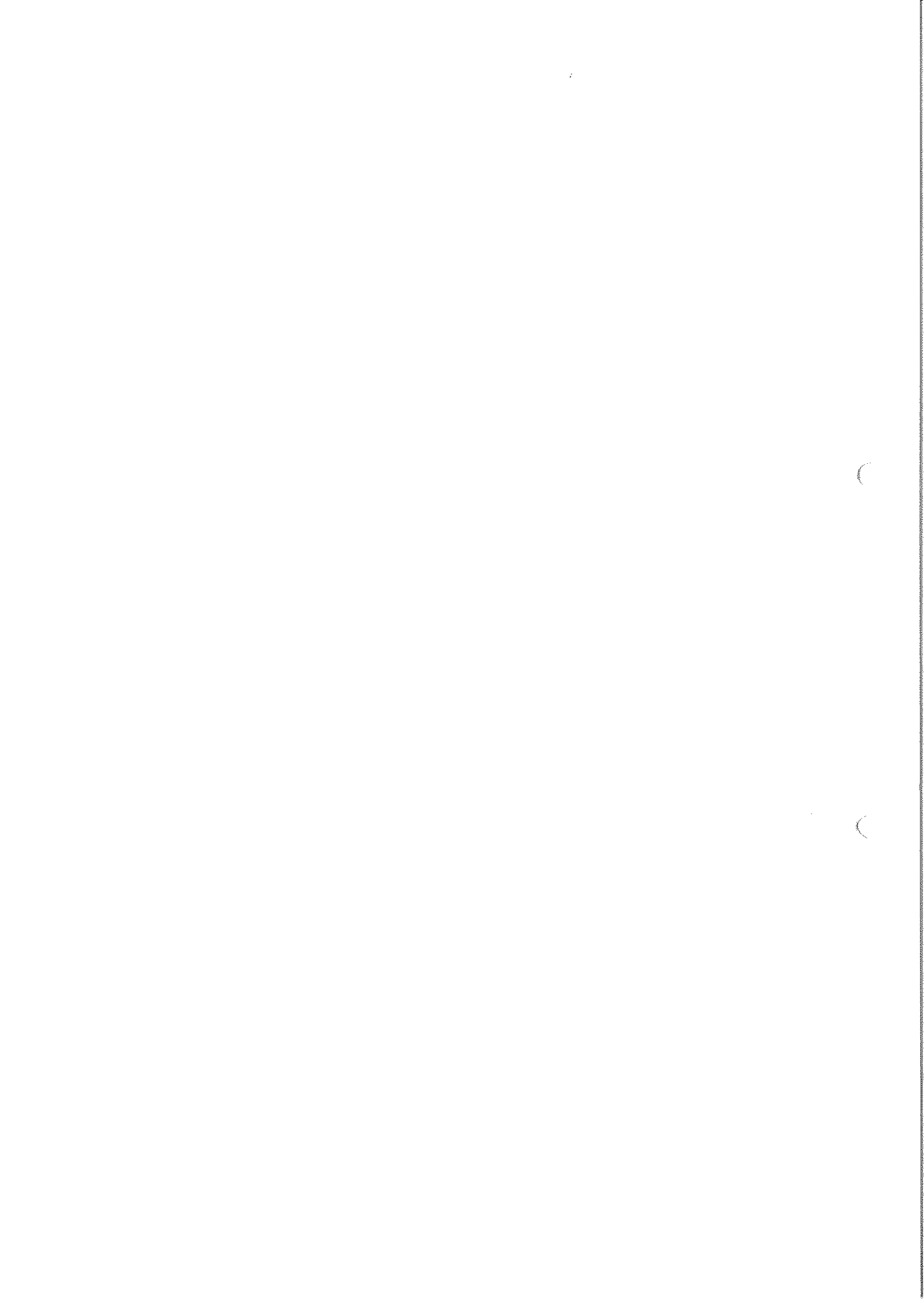
Für die Verlängerung der Nutzungszeit an einem Reihen-, Wahl- oder Urnengrab ist eine Erneuerungsgebühr zu entrichten, die der Höhe der Nutzungsgebühr entspricht.

§ 6

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern / Urnengräbern die dann einsetzende Ruhezeit die noch verbleibende Nutzungszeit für das Grab, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das gesamte Wahlgrab/Urnengrab eine Ausgleichsgebühr zu entrichten.

Die Ausgleichsgebühr wird nach der Zahl der zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr anteilig berechnet. Sie ist sofort fällig.

Die Ausgleichsgebühr ist auf eine spätere für das gleiche Wahlgrab fällig werdende Erneuerungsgebühr voll anzurechnen.



§ 7

Neben den Grabgebühren werden zur Bestreitung der Friedhofsausgaben weitere Gebühren wie folgt erhoben:

- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| 1. | a) für die Benutzung der Leichenkammer   | 145,00 Euro |
|    | b) für die Benutzung der Friedhofshalle  | 240,00 Euro |
| 2. | für die Anbringung der Grabeinfassung bei neuen Einzel- und Wahlgräbern pro Begräbnisplatz   | 80,00 Euro  |
| 3. | für jede Beisetzung, auch für Urnen, wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben, und zwar  |             |
|    | a) bei Kindergräbern   | 160,00 Euro |
|    | b) bei Reihengräbern, Gruften, Urnengräbern und Rasenreihengräbern   | 350,00 Euro |
| 4. | für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales / einer Grabplatte. Die Gebühr beträgt 5 % des Wertes des Grabmales / der Grabplatte ausschließlich der Kosten des Fundamentes. Der Wert des Grabmales/der Grabplatte ist durch eine entsprechende Rechnung oder Bescheinigung glaubhaft zu machen. |             |

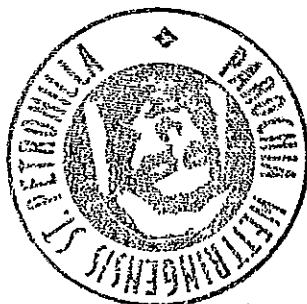
§ 8

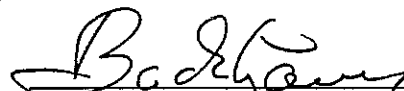
Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach gesetzlich vorgeschriebener Veröffentlichung in Kraft.

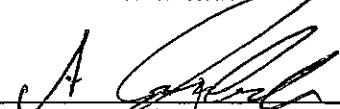
Mit gleichem Tage tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 15. Febr. 2006 außer Kraft.

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Petronilla,  
48493 Wettringen

Wettringen, den 27. Oktober 2009



  
Vorsitzender

  
Mitglied

  
Mitglied

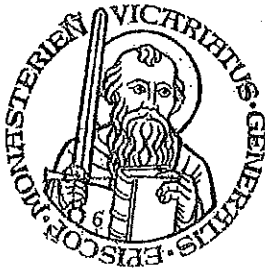


A.Z.: 626-110-781/2009

*kirchenaufsichtlich*

**g e n e h m i g t**

Münster, den 16. November 2009  
Bischöfliches Generalvikariat



i. V.  


von Cohausen-Schüssler

„Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund der Verfügung der  
Bezirksregierung Münster vom 13. April 2000 – Az.: 48.4.2  
(Friedhofsgebührenordnungen) – erteilt.“